

Bericht 5/2004

Siedlungswasserwirtschaft

St. Pölten, im September 2004

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Bundesgesetzliche Bestimmungen	3
5	Landesgesetzliche Bestimmungen	5
6	Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.....	7
7	Vergabe von Leistungen	17
8	Siedlungswasserwirtschaft in NÖ bzw. Österreich	22
9	Nachkontrolle NÖ Wasserwirtschaftsfonds	24

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft im Allgemeinen und ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Vorgaben des Bundes und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geprüft.

Die derzeitige Verwaltungsstruktur zur finanziellen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft ist weitgehend durch das Umweltförderungsgesetz und die Förderungsrichtlinien des Bundes geprägt. Der Bund hat die finanzielle Abwicklung an die Kommunalkredit Austria AG und die administrative Abwicklung weitgehend an die Länder übertragen. Das Land NÖ hat zur finanziellen Abwicklung den NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingerichtet, der bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft angesiedelt ist. Die administrative Abwicklung erfolgt daher zum Großteil über die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.

Die Förderungsnehmer bzw. Bauherren im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind hauptsächlich Gemeinden und Gemeindeverbände, zu einem kleinen Teil Genossenschaften, Betriebe und Einzelpersonen. Ingenieurkonsulenten sind vielfach als Berater, Projektanten und örtliche Bauaufsicht beauftragt.

In diesen komplexen Projektstrukturen wurden mehrfach Doppelgleisigkeiten, in Teilbereichen zu umfangreiche Aufgabenstellungen und unzweckmäßige Kontrollsysteme erkannt. Da die Landesverwaltung großteils in das bundesweite System eingebunden ist, bestehen vielfach nur geringe Änderungskompetenzen. Auch der NÖ Landesrechnungshof stößt hier an seine Kompetenzgrenzen. Er hat daher in mehreren Detailbereichen die Landesverwaltung aufgefordert, Analysen vorzunehmen und Alternativen auszuarbeiten und diese im bestehenden bundesweiten Gremium einzubringen, zu erörtern und nach entsprechenden Lösungen zu streben.

Ein wichtiger Prüfungsaspekt war das Vergabewesen im Siedlungswasserbau. Es wurden Maßnahmen zur Gewährleistung gesetzeskonformer Vergaben der Ziviltechnikerleistungen durch die Förderungsnehmer gefordert, wobei auf eine Differenzierung zwischen „normalen“ Planungsdienstleistungen und „geistig-schöpferischen“ Dienstleistungen Bedacht zu nehmen ist.

Bezüglich der Vergabe der Bauleistungen wurde der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft empfohlen, sich von den Aufgaben der Bekanntmachungen und der Angebotseröffnungen zurückzuziehen. Dafür sollte die Vergabekontrolle sowohl den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst als auch effizienter werden. Der NÖ Landesrechnungshof empfahl eine entsprechende Erörterung und Umsetzung im zuständigen bundesweiten Gremium.

Die NÖ Landesregierung hat in der Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht zugesagt, im Sinne der Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes geeignete Maßnahmen zu setzen.

Im Zuge der Prüfung erfolgte auch eine Nachkontrolle zum Bericht des NÖ Landesrechnungshofes 17/2001, NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Es konnte festgestellt werden, dass den damaligen Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes vollinhaltlich entsprochen wurde.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft im Allgemeinen geprüft. Ebenso wurde der Zusammenhang mit den Vorgaben und Erfordernissen des Bundes einerseits sowie des NÖ Wasserwirtschaftsfonds andererseits mit einbezogen.

Die Überprüfung der Tätigkeiten im Bereich der Vergabe von Leistungen bildete einen wichtigen Prüfungsschwerpunkt. Integriert wurde auch die Nachkontrolle zum Bericht des LRH 17/2001, NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Siedlungswasserwirtschaft in Österreich ist das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959). Für deren Finanzierung bzw. deren Förderung durch den Bund ist wiederum das Umweltförderungsgesetz (UFG) die gesetzliche Grundlage.

Für die zusätzliche Förderung des Siedlungswasserbaues durch das Land NÖ besteht das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz als rechtliche Basis für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

Auf die genaueren Zusammenhänge wird in einem eigenen Punkt des Berichtes eingegangen.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum für die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemaria Onodi gemeinsam mit Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka zuständig. Die (übrigen) Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft sind in der derzeit gültigen Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl 0001/1) entgegen früheren Fassungen nicht mehr dezidiert angeführt. Die Siedlungswasserwirtschaft wird im Rahmen der Angelegenheiten des Wasserbaus von Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank wahrgenommen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden die „Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft“ sowie die Aufgaben des „NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds“ (richtig gemäß NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz: NÖ Wasserwirtschaftsfonds) von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) wahrgenommen.

3 Allgemeines

Unter dem Begriff Siedlungswasserwirtschaft werden sämtliche legislative, administrative und technische Maßnahmen und Handlungen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung verstanden.

3.1 Wasserversorgung

Als Wasserversorgungsanlagen werden sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen, auch Schutz- und Schongebiete) bezeichnet, die zur Beschaffung, Spei-

cherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind, ausgenommen die Inneninstallation¹.

Unterschieden wird noch zwischen den größeren Wasserversorgungsanlagen (WVA)² und den Einzelwasserversorgungsanlagen (EWVA) mit bis zu vier zu versorgenden Objekten³.

3.2 Abwasserentsorgung

Abwasserentsorgungsanlagen bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

3.2.1 Abwasserableitungsanlagen

Als Abwasserableitungsanlagen werden sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) bezeichnet, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind, ausgenommen die Inneninstallation⁴.

3.2.2 Abwasserreinigungsanlagen

Als Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) werden sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) bezeichnet, die zur Verbesserung der Beschaffenheit (Qualität) der abgeleiteten Abwässer dienen.

Auch hier werden größere Abwasserentsorgungsanlagen (ABA)⁵ und kleine Abwasserentsorgungsanlagen (KABA)⁶ unterschieden.

3.3 Schlammbehandlungs-, -verwertungs- und -entsorgungsanlagen

Als solche werden sämtliche Anlagen bezeichnet, die zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Schlämmen aus der Abwasserreinigung oder Wasseraufbereitung dienen.

3.4 Betriebliche Abwassermaßnahmen

Als solche werden sämtliche Maßnahmen bezeichnet, die der Verbesserung der Beschaffenheit, der Verminderung des Anfalles von betrieblichem Abwasser oder der Vermeidung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden produktionsspezifischen Stoffe dienen.

1

Als Inneninstallation bei Wasserversorgungsanlagen gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes.

2

WVA gemäß § 2 Abs 1 der Förderungsrichtlinien des Bundes, Fassung 2001

3

EWVA gemäß § 2 Abs 9 der Förderungsrichtlinien des Bundes, Fassung 2001

4

Als Inneninstallation bei Abwasserableitungsanlagen gelten (im Wesentlichen) alle Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mind. 3 m innerhalb des jeweiligen Grundstückes liegen.

5

ABA gemäß § 2 Abs 6 der Förderungsrichtlinien des Bundes, Fassung 2001

6

KABA gemäß § 2 Abs 9 der Förderungsrichtlinien des Bundes, Fassung 2001

4 Bundesrechtliche Bestimmungen

4.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Die gesetzliche Basis für die Siedlungswasserwirtschaft in Österreich ist das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Siedlungswasserwirtschaft sind die darin enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer (§§ 30 ff).

4.1.1.1 Allgemeine Sorge für die Reinhaltung (§ 31)

„Jedermann ... hat mit der ... gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so zu herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben ..., dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird ...“ Diese allgemeine Sorgfaltspflicht zur Reinhaltung der Gewässer obliegt jedem („jedermann“) Anlagenbetreiber.

In der Praxis haben sich gemeinschaftliche (kommunale oder genossenschaftliche) Abwassersammel- und -reinigungsanlagen aus der Notwendigkeit zu wirtschaftlichen und zweckmäßigen Lösungen ergeben.

4.1.1.2 Bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 32)

Einwirkungen auf Gewässer bedürfen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie unmittelbar oder mittelbar die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Einwirkungen, insbesondere der so genannte Gemeindegebrauch und die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

Insbesondere bedürfen die Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- das Einbringen von Stoffen in Gewässer sowie die dafür erforderlichen Anlagen
- Versickerungsmaßnahmen
- Abwasserreinigung durch Verrieselung oder Verregnung
- erhebliche Änderung einer bereits bewilligten Einwirkung

4.1.1.3 Einbringungsbeschränkungen und -verbote (§ 32a)

Hier werden Ausnahmen beim Grundwasserschutz geschaffen, zB für Objekte in Streulage, bei Grubenwasser oder bei Grundwasserabsenkungen im Zuge von Baugrubenumschließungen. Jedwede Einleitung von Klärschlamm in Oberflächengewässer wird jedoch ausnahmslos verboten.

4.1.1.4 Reinhaltungspflicht (§ 33)

Die Wasserberechtigten haben ihre Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Im Zuge einer Anlagenplanung sind die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. In einer wasserrechtlichen Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere auch auf das natürlich vorhandene Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder des Bodens entsprechend Bedacht zu nehmen.

Die Wasserrechtsbehörde kann – soweit notwendig – die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person (Klärwärter) vorschreiben, ebenso wie zweckdienliche Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen.

4.1.1.5 Emissionsbegrenzung (§ 33b)

„Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.“ Dem Grunde nach wird demnach der jeweils letzte Stand der Technik forciert, andererseits bestehen detaillierte Ausnahmegestimmungen, insbesondere auch für bestehende Kläranlagen und Indirekteinleiter (§ 33g).

4.1.2 Umweltförderungsgesetz – UFG

Das Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl 1993/185, trat mit 1. April 1993 in Kraft. Das Ziel für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist der Schutz der Umwelt durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur geordneten und umweltgerechten Abwasserentsorgung sowie einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser.

Zur Beratung des zuständigen Bundesministers besteht eine Kommission zur Entscheidung über Förderansuchen sowie zur Erstellung von Richtlinien und Förderprogrammen.

Mit der Abwicklung der Förderungen wurde vom Bund die „Österreichische Kommunalkredit AG“ (im Folgenden mit „Kommunalkredit“ bezeichnet) betraut.

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Organisation der Förderabwicklung und der Erarbeitung von Förderrichtlinien wurde ein „Gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder“ geschaffen.

4.1.3 Förderungsrichtlinien des Bundes

Die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999“ regeln im Detail

- die Förderwürdigkeit von Maßnahmen,
- die Berechnung des Förderausmaßes und
- das Förderverfahren auf Bundesebene.

Derzeit aktuell ist die Fassung aus dem Jahr 2001. Mit ihr wurde die Berechnungsart für die Förderung von Abwasseranlagen erheblich geändert; eine reduzierte prozentuale Förderung wird durch Pauschalbeträge ergänzt.

Da nach dieser Fassung noch kaum Endabrechnungen vorliegen, ist für die gegenständliche Prüfung auch die ursprüngliche Fassung (1999) relevant.

Zusätzlich zu den Richtlinien bestehen noch „Erläuterungen“ der Kommunalkredit (im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister).

4.1.4 Technische Richtlinien

Die „Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 13 Abs 3 Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl 201/1996“, beinhalten im Wesentlichen:

- Inhalt und Form der Unterlagen für die Fördereinreichung,
- allgemeine Projektierungsgrundsätze,
- allgemeine Ausführungsgrundsätze,
- Anforderungen an Variantenuntersuchungen.

Ziel der Technischen Richtlinien ist das Festlegen von technischen, ökologischen und ökonomischen Standards als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln.

4.1.5 Vergaberichtlinien 1995

Die Vergaberichtlinien 1995 (Kundmachung der Bundesministerin für Umwelt Zl. 417000/17-II/1/95 vom 28. Februar 1995) legen sehr allgemein fest, dass die Förderwerber die „jeweils für sie geltenden Vergabennormen“ einzuhalten haben (§ 1). Darüber hinaus werden Preisumrechnungen und öffentliche Vergabe-Bekanntmachungen geregelt, welche jedoch nicht den aktuellen Normen bzw. Gesetzen entsprechen.

Im Kapitel „Vergabe von Leistungen“ (Pkt. 7) wird auf die Vergaberichtlinien und andere Vergabebestimmungen näher eingegangen.

4.1.6 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

Zwischen dem Bund und den Ländern besteht seit September 1994 eine schriftliche Vereinbarung betreffend die Aufgabenverteilung bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem UFG. Diese Vereinbarung trägt den offiziellen Titel „Durchführungsvereinbarung 1994“.

Demnach ist der Bund in erster Linie verantwortlich für das Erlassen von Richtlinien (Förderungsrichtlinien, Technische Richtlinien, Vergaberichtlinien), für die Entscheidung der Förderungsfälle und für die Bereitstellung der zugesagten Fördermittel.

Die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit) führt die Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes durch.

Die Zuständigkeit der Länder erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Planungsphase, das Vergabeverfahren und die Abrechnungsphase mit der folgenden Kollaudierung. Im Pkt. 6.4 wird auf diese Aufgaben näher eingegangen.

5 Landesrechtliche Bestimmungen

5.1.1 NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 1300, bildet die rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in NÖ. Mit der 5. Novelle

wurde im Jahre 1994 der NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Die Gebarung und die Tätigkeit des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden vom LRH eigens geprüft und das Ergebnis im Bericht LRH 17/2001, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, veröffentlicht. Eine Nachkontrolle erfolgte im Rahmen dieser Prüfung (siehe Pkt. 9).

5.1.2 Förderungsrichtlinien

Sowohl die allgemeinen Grundlagen als auch Art und Umfang der Förderung sowie die Förderabwicklung in den „Förderungsrichtlinien 2002 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ orientieren sich weitgehend an den Richtlinien des Bundes (der Kommunalkredit).

Im Zuge der oben erwähnten Prüfung LRH 17/2001, NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden auch die „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ (Ausgabe 1994) eingehend behandelt. Reaktionen auf die damals aufgeworfenen Kritikpunkte werden unter Pkt. 9.9 „Nachkontrolle“ behandelt.

5.1.2.1 Vergleich Bundes- und Landesförderung

Ungeachtet der weit gehenden Harmonisierung bestehen dennoch Unterschiede zwischen den Förderungen des Bundes und des Landes NÖ.

Im Folgenden werden jene Förderungen dargestellt, welche ohne Bundesförderung vom Land NÖ gewährt werden:

- Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen (§ 2 (1) Z 17, § 13)
Förderungshöhe bis 15 %, max. € 3.700; pro Jahr rund 5 - 10 Anträge
- Generelle Studien, Forschungsprojekte (§ 2 (1) Z 18, § 14)
Förderungshöhe bis 100 %; pro Jahr rund 1 - 2 Anträge
- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ohne Bundesförderung und geringeren Baukosten als € 150.000 (§ 15)
Förderungshöhe für die (Neu-)Errichtung 10 % der Investitionskosten
Förderungshöhe für die Anpassung und Sanierung 5 % der Investitionskosten
pro Jahr rund 5 - 10 Anträge
- Noch nie geförderte Abwasserableitungsanlagen oder die Sanierung von Wasserversorgungsanlagen, wenn das Förderansuchen bis zum 1. November 2001 vorgelegt wurde (§ 25 (5))
Förderungshöhe 5 % nicht rückzahlbarer Beitrag;
bisher 16 Vorhaben, rd. 10 – 15 vorliegende Anträge werden noch gefördert werden
- Vorfinanzierung von Projektierungen bis zur (wahrscheinlichen) Genehmigung der Bundesförderung (§ 16)
Förderungshöhe bis zu 100 % wenn:
 - für vorhandene Anlagen die gesetzlichen Benützungsgeldern eingehoben werden,
 - die Gemeindeaufsichtsbehörde eine Darlehensaufnahme untersagt hat und
 - keine Förderungen aus diesem Titel in den letzten Jahren erfolgt sind.

5.1.2.2 Förderungsausmaß

Die Art der Förderung erfolgt in Form von Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen. Das Ausmaß der Förderung beträgt zwischen 5 % und 40 % (der förderbaren Kosten), für gemeinschaftliche Abwasseranlagen zusätzliche Pauschalförderungen je Laufmeter Kanal bzw. je Einwohnerwert. Hierbei sind jedoch detaillierte Berechnungsmodalitäten einzuhalten.

Abwasseranlagen geringen Umfanges¹ bzw. Einzelanlagen können ebenfalls anhand von festgelegten Pauschal- oder Einheitssätzen gefördert werden.

Die vorliegenden Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind – auch unter Beachtung der Ergebnisse der Nachkontrolle (siehe Pkt. 9) – weitgehend klar formuliert und regeln die Materie umfassend. Sie stellen damit eine ausreichende Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung dar.

6 Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

6.1 Organisation

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft gehört zur Gruppe Wasser beim Amt der NÖ Landesregierung. Sie ist dezentral gegliedert, das heißt, sie besteht aus einer Zentrale und fünf Regionalstellen an folgenden Standorten:

- Zentralraum St. Pölten (Regierungsviertel)
- Mostviertel St. Pölten (Regierungsviertel)
- Waldviertel Horn (Bezirkshauptmannschaft)
- Weinviertel Mistelbach (Bezirkshauptmannschaft)
- Industrieviertel Wr. Neustadt (Bezirkshauptmannschaft)

Den Regionalstellen wurden weitgehend selbstständige Aufgaben- und Entscheidungsbereiche übertragen. Inklusiv der jeweiligen Regionalleitung sind sie mit vier bis fünf Arbeitsplätzen ausgestattet.

Weiters ist in der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft der NÖ Wasserwirtschaftsfonds integriert, der zwar eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, dessen Sach- und Personalaufwand jedoch zur Gänze vom Land NÖ getragen wird.

6.2 Dienstposten

Gemäß dem Dienstpostenplan 2003 bestehen in der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft 30 Dienstposten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Höherer Dienst (A) 15 Dienstposten
- Gehobener Dienst (B) 8 Dienstposten
- Fach- und Verwaltungsdienst (C) 7 Dienstposten

¹ veranschlagte Investitionskosten für die komplette Anlage (bestehend aus Kläranlage und allen Kanälen) weniger als € 150.000.

6.3 Aufgaben

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft mit folgenden Aufgaben betraut: „Großräumige Siedlungswasserwirtschaft; Erschließung von Heilbädern und natürlichen Heilvorkommen; wasserbauliche Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft (Einzelwasserversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Verbänden, Gemeinden und Genossenschaften), der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen, der Feuerlöschanlagen und der Bäder; NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“

Die hauptsächliche Tätigkeit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft besteht in der Abwicklung der Förderung von Investitionen im Siedlungswasserbau, welche von Dritten, nämlich Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Genossenschaften¹, aber auch von anderen physischen und juristischen Personen getätigt werden. Im Interesse einer reibungslosen Förderabwicklung und damit einer raschen Projektrealisierung werden die Förderwerber in technischen, wirtschaftlichen und administrativen Belangen umfassend beraten.

Die Aufgabe „Erschließung von Heilbädern“ beschränkte sich in der Vergangenheit auf wenige Aufschlussbohrungen, welche zumeist im Auftrag von ECO Plus erfolgten. Tätigkeiten für Bäder und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen wurden in den letzten zehn Jahren keine durchgeführt.

6.4 Aufgabenerfüllung

Die erforderlichen Aufgaben werden im Wesentlichen durch die „Durchführungsvereinbarung 1994“ (siehe Pkt. 4.1.6, im Folgenden mit Durchführungsvereinbarung bezeichnet) festgelegt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Bediensteten – analog zur mittelbaren Bundesverwaltung – in erster Linie administrative Aufgaben für den Bund, vertreten durch die Kommunalkredit, zu erledigen haben.

Die Tätigkeiten auf Landesebene sind stark an den Tätigkeiten für den Bund orientiert und verlaufen mit diesen in weiten Bereichen konform. Zweifelsohne verursacht die zusätzliche Landesförderung auch einen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Gemäß der Durchführungsvereinbarung wird die Förderungs- bzw. Projektabwicklung in fünf Phasen gegliedert:

6.4.1 Planungsphase

Die Festlegung der ökologischen Prioritäten erfolgte im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserwirtschaft.

Die großräumigen Variantenuntersuchungen wurden seitens der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bereits in den vergangenen Jahren veranlasst und liegen als Grundlage bereits vor.

¹ Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz §§ 73 bis 86

Im regionalen oder kommunalen Bereich wird aus den ökologisch zulässigen Varianten¹ die jeweils wirtschaftlichste für die Ausführung festgelegt.

Im Bereich der kleinräumigen Streulagen ist die technische Optimierung und Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse (zB spezielle Kanalbaumethoden) eine wichtige Aufgabe in der Planungsphase.

6.4.2 Förderungsphase

Die eingelangten Förderansuchen werden gemäß den Vorgaben der Durchführungsvereinbarung geprüft und die Förderdaten elektronisch (zur weiteren Bearbeitung) erfasst. Jedem solcherart registrierten Bauvorhaben wird anhand der ökologischen Priorität eine Listenstufe zugeordnet. Um auch Vorhaben mit geringerer Priorität innerhalb absehbarer Zeit fördern (d.h. in den meisten Fällen: realisieren) zu können, gibt es eine generelle Zeitvorrückung.

Für jede Vergabebesitzung des Bundes – im Regelfall im März, Juni und November – wird von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft eine Vorschlagsliste erstellt. Nach deren Genehmigung durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung wird sie an die Abwicklungsstelle der Bundesförderung (Kommunalkredit) weitergeleitet.

6.4.3 Vergabephase

Gemäß der Durchführungsvereinbarung (Pkt. 3.4.2) hat das Land – im konkreten Fall die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – die „Einhaltung der Vergaberegeln zu überwachen und in Streitfällen zu entscheiden“. Welche Arbeitsschritte hier konkret erfolgen sollen, bleibt jedoch unklar.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den Aufgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft im Zuge der Vergabeverfahren erfolgt eingehend im Kapitel Vergabe (Pkt. 7).

6.4.4 Bauphase

Nach Angabe der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft erfolgen in der Bauphase vereinzelte Baukontrollen. Deren Anzahl schwankt je nach Arbeitsauslastung; pro Förderfall soll aber zumindest einmal jährlich kontrolliert werden. Es wurde auch angegeben, dass dabei vorrangig die Einhaltung der Förderungsbedingungen (zB Bauzeit, Kostenentwicklung) geprüft wird.

Gemäß der Durchführungsvereinbarung liegen unter anderem folgende Aufgaben im Verantwortungsbereich des Landes:

- „Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungszusammenstellung.“ Falls diese Prüfung durch Dritte (zB Ingenieurkonsulenten) erfolgt, beschränkt sich die Prüfung durch das Land auf die Frage, ob die Prüfung durch Dritte zulässig war und auf die inhaltliche Glaubwürdigkeit der Rechnung.

¹ Das sind jene Varianten, die gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 grundsätzlich zulässig sind.

- „Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Berechnung und Auslösung der Förderung auf Grund der vom Amt der Landesregierung vorgelegten und geprüften Grundlagen sowie finanzielle Abwicklung des Förderungsfalles.“

Der Bund behält sich zusätzlich stichprobenweise Überprüfungen vor.

6.4.5 Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase

Gemäß der Angabe der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird in Hinblick auf die derzeit große Zahl an jährlichen Kollaudierungen (300 bis 400) lediglich eine in der Durchführungsvereinbarung geforderte „Prüfung auf Glaubwürdigkeit“ durchgeführt. Lediglich die Honorarnoten der Ingenieurkonsulenten (örtliche Bauaufsicht) werden von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft sachlich und rechnerisch geprüft bzw. bestätigt.

Gemäß der Durchführungsvereinbarung umfasst die – innerhalb eines Jahres nach Meldung der Fertigstellung anzuberaumende – Kollaudierung folgende Aufgaben bzw. ist anhand der vom Förderungsnehmer vorzulegenden Kollaudierungsunterlagen zu überprüfen:

- Einhaltung aller Vertragsbedingungen
- Höhe der insgesamt entstandenen Kosten
- Höhe der förderfähigen Kosten
- Art, Ursache und Höhe einer allfälligen Kostenüberschreitung
- Finanzierung des abgerechneten Bauvorhabens
- Übereinstimmung der fertig gestellten Anlage mit den zugrundeliegenden Projektplänen, Abrechnungsplänen und dem Katalog
- Übereinstimmung der Art und des Ausmaßes der ausgeführten mit den in Rechnung gestellten Leistungen auf Grund von Abnahmeprotokollen und zusätzlicher stichprobenweiser Überprüfung an Ort und Stelle
- sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen
- verrechnete Preiserhöhungen und Erschwernisse
- ordnungsgemäße Ausführung auf Grund stichprobenweiser Überprüfung
- Funktionsfähigkeit der Anlage.

Die Abwicklungsstelle des Bundes (Kommunalkredit) hat, wie in der Bauphase, nochmalige Überprüfungsaufgaben und legt die Höhe der Fördermittel endgültig fest.

Anhand der angeführten Aufgabenstellung ist leicht zu erkennen, dass dieser Arbeitsumfang bei der großen Zahl an Kollaudierungen unmöglich bewältigt werden kann und in der geübten Praxis sich daher auf wenige, leicht nachvollziehbare Fakten reduziert hat.

Durch die geschilderte Struktur der Aufgabenverteilung in der Bau- und Kollaudierungsphase kommt es zwangsläufig zu Doppelgleisigkeiten. Trotz der (überwiegenden) Rechnungsprüfung bzw. Kostenzusammenstellung durch befugte und beedete Ingenieurkonsulenten sind anschließend noch mehrere unterschiedliche Stellen für die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Finanzgebarung verantwortlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „Prüfung auf Glaubwürdigkeit“ in der Praxis abläuft bzw.

welche Verantwortung damit verbunden ist. Abrechnungsfehler der bauausführenden Firmen, selbst größere, können mit diesem Kontrollsystem jedenfalls nicht entdeckt werden.

Ergebnis 1

In der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft sind Vorschläge über eine straffe Verwaltungs- und Abwicklungsstruktur, klar definierte Schnittstellen und klare Verantwortlichkeiten zu erarbeiten und dem gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder zu unterbreiten. Daneben hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft zumindest stichprobenweise effiziente und eingehende Kontrollen durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird die Schnittstellen der derzeitigen Strukturen analysieren und dem gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder Verbesserungsvorschläge vorlegen.

Weiters wird die Abteilung ein Schema für stichprobenweise Kontrollen ausarbeiten. Anzahl und Umfang der durchzuführenden Stichproben wird sich nach den personellen Ressourcen und der verfügbaren Zeit richten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.5.1 Prüfung der Honorarnoten

Zu den eigenverantwortlichen Aufgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft in der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase zählt auch die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten der örtlichen Bauaufsicht. Mit der örtlichen Bauaufsicht werden zum Großteil jene Ingenieurkonsulenten beauftragt, welche auch mit der Planung, Ausschreibung und Vergabe betraut waren. Der LRH hat im Rahmen dieser Arbeit stichprobenweise auch einige Honorarnoten überprüft. Sie basierten zum überwiegenden Teil auf der von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Bundessektion Ingenieurkonsulenten verfassten „Honorarordnung Bauwesen, Besonderer Teil für Ingenieurbauwerke, Planung und örtliche Bauaufsicht (HOB-I)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die geprüften Honorarnoten waren nicht immer vollkommen nachvollziehbar und mit wenigen geringfügigen Rechenfehlern behaftet. Zum Teil war der anweisbare Betrag nicht erkennbar bzw. nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Diese Mängel wurden bei der Überprüfung durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft nicht erkannt. Den Honorarnoten lag großteils kein entsprechendes Angebot zu Grunde.

Ergebnis 2

Die derzeitige Form der Überprüfung der Honorarnoten der Ingenieur–Dienstleistungen erscheint wenig effizient. Eine Änderung in der Vorgabe der Durchführungsvereinbarung sollte im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder erörtert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Laut Förderungsrichtlinien sind Honorarnoten bis zur Höhe der von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verfassten Honorarordnung (HOB-I) förderfähig. Dementsprechend werden die Honorarnoten primär auf Einhaltung bzw. Unterschreitung dieser Grenze geprüft und nicht auf die Übereinstimmung mit vorher gelegten Angeboten (insbesondere, da die Angebote von der HOB-I abweichen und damit auch nicht förderfähige Komponenten enthalten können). Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird Überlegungen zum Erreichen einer sinnvolleren und effizienteren Vorgangsweise anstellen und im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder vorbringen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.5.2 Dienstleistungsvergaben

Der Aspekt einer gesetzeskonformen Vergabe der Ziviltechniker-Dienstleistungen durch die Förderungsnehmer wurde bis dato nicht offiziell thematisiert, weder in der Durchführungsvereinbarung (sie stammte ja schon aus dem Jahr 1994) noch von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft selbst. In diesem Zusammenhang müsste primär die Art der Ziviltechnikerleistungen definiert werden, das heißt es müsste festgelegt werden, welche Leistungen als „normale“ Dienstleistungen (prioritäre Dienstleistungen, Kategorie 12)¹ behandelt werden bzw. welche Leistungen als „geistig-schöpferische Dienstleistungen“² zu vergeben sind. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht sämtliche Ziviltechnikerleistungen der Definition für geistig-schöpferische Dienstleistungen entsprechen werden.

Für die ordnungsgemäße Vergabe der geistig-schöpferischen Dienstleistungen seitens der Förderungsnehmer könnte der „Leitfaden zur Vergabe geistig-schöpferischer Ingenieur-Dienstleistungen“³ herangezogen werden, welcher vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normungsinstitut herausgegeben wurde. Dieser Leitfaden gliedert diese Leistungen der geschätzten Auftragssumme nach in verschiedene Kategorien und bietet entsprechend standardisier-

¹ vgl. Bundesvergabegesetz 2002, Anhang III

² Bundesvergabegesetz 2002, § 20 Z 17

³ Verhandlungsverfahren zur Vergabe geistig-schöpferischer Ingenieur-Dienstleistungen, ON-V 8; 1.Auflage, Ausgabe 1.Februar 2003

te Strukturen für entsprechende Verhandlungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2002.

Ergebnis 3

Der LRH erachtet es als notwendig, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die Ziviltechniker-Dienstleistungen gesetzeskonform von den Fördernehmern vergeben werden. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft sollte entsprechende Vorschläge für eine Erörterung im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder ausarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Grenze, welche Dienstleistungen als „normale“ und welche als „geistig-schöpferische“ einzustufen sind, ist oft sehr vage. Auch ein amtsinterner Arbeitskreis konnte nur festhalten, welche Dienstleistungen von den Teilnehmern eher als geistig-schöpferisch angesehen werden. Eine genaue Abgrenzung wird in vielen Fällen den Vergabe-Rechtsschutz-Instanzen vorbehalten bleiben. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird sich aber bemühen, den Fördernehmern diesbezügliche Hilfestellungen und Entscheidungsgrundlagen ~~ausgehend von~~ ~~bestehenden~~ Vergabe-Leitfäden (auch des Städtebundes und des Österreichischen Wasser- und Abwasserwirtschaftsverbandes – derzeit als Entwurf vorliegend) wird die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft Überlegungen für ein sinnvolles Prozedere anstellen und im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder besprechen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4.6 Sonstige Aufgaben

Im Rahmen des großen Sachgebietes der Siedlungswasserwirtschaft werden unter anderem noch folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Mitarbeit und fachliche Beratung bei der Ausarbeitung von Studien zur Ermittlung von ökologisch verträglichen sowie volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Lösungen technischer Probleme
- Betreuung und Abwicklung von Regionalisierungsprojekten
- Betreuung und Abwicklung von Forschungsvorhaben
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Regelblättern sowie Abgabe von Stellungnahmen hiezu
- Mitarbeit bei der Klärwärterausbildung
- Betreuung der Kläranlagennachbarschaften
- Mitarbeit beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- Entsendung eines Ländervertreeters in den Arbeitskreis Bund–Länder gemäß § 22a UFG

Die genannten Tätigkeiten stellen eine wichtige Ergänzung zu den eigentlichen „Kernaufgaben“ der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft dar, da damit eine Bündelung an

einschlägigem Wissen (Know-how) erfolgt. In Anbetracht dessen und dem ansonsten überdurchschnittlichen „Förderumsatz“ in der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (vgl. Pkt. 6.4.7) erscheint dieses zusätzliche Engagement durchaus gerechtfertigt.

6.4.7 Statistische Daten

Im Jahr 2001 standen dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds derart wenig Budgetmittel zur Verfügung, dass nur Einzelanlagen für Objekte in Streulage genehmigt werden konnten.

Für andere Bauvorhaben, welche vom Bund im Jahr 2001 einen Fördervertrag erhalten haben, wurden erst Ende des Jahres 2002 die adäquaten Förderungen durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds genehmigt. Daher wurden im Jahr 2002 mehr Landesförderungen als Bundesförderungen genehmigt.

Zur einigermaßen aussagekräftigen Darstellung der Tätigkeit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurden daher die Summen beider Jahre herangezogen. Die Differenz zwischen Bundes- und Landesförderungen ergibt sich daraus, dass einerseits Einzelanlagen zuerst vom Land und erst dann vom Bund gefördert werden und andererseits einzelne Vorhaben ausschließlich vom Land gefördert werden.

Andere Divergenzen in der Statistik beruhen auf ursprünglich unterschiedlichen Erhebungen für Bundes- und Landesförderungen. Erst neu angelegte Anträge (auf Basis der neuen Förderungsrichtlinien) gehen – mit wenigen Ausnahmen – bei Bundes- und Landesförderungen konform.

Tätigkeiten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2001 und 2002						
	Bund			Land NÖ		
	Anzahl	Investitions- volumen	Förder- volumen	Anzahl	Investitions- vo	Förder- volumen
genehmigte Vorhaben	791	€ 458 Mio	€ 132 Mio	846	€ 456 Mio	€ 75,5 Mio
davon Behebung von Hochwasserschäden	100	€ 9,8 Mio	€ 3,5 Mio	100	€ 9,8 Mio	€ 1,6 Mio
Endabrechnungen	495	€ 501 Mio	€ 159 Mio	486	€ 477 Mio	€ 65,0 Mio
Förderungs- auszahlungen	–	–	–	1.930	€ 313 Mio	€ 48,0 Mio
neu eingelangte Anträge	–	–	–	950	€ 393 Mio	–

6.5 Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, besitzt demnach Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand am Sitz der NÖ Landesregierung (St. Pölten).

6.5.1 Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorsitzende und die Geschäftsführung.

6.5.1.1 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie für die Landtagsausschüsse vorgesehen sind, das sind demnach neun Mitglieder. Sie werden paritätisch gemäß dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag der Landtagsklubs bestellt. Derzeit sind sechs Mitglieder der ÖVP und drei Mitglieder der SPÖ zuzuordnen.

Dem Kuratorium obliegt die Vertretung des Fonds nach Außen und der Beschluss über folgende Angelegenheiten:

- Förderungsrichtlinien
- Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Gewährung bzw. Versagung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- Aufnahme von Darlehen
- Geschäftsordnung

6.5.1.2 Vorsitzender

Vorsitzender ist der Landeshauptmann. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums
- Vorsitzführung in den Kuratoriumssitzungen
- Unterfertigung der Beschlüsse des Kuratoriums
- Allfällige Beiziehung von Auskunftspersonen

6.5.1.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführerstellvertreter.

Geschäftsführer ist das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung (derzeit Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemaria Onodi). Geschäftsführerstellvertreter ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung (derzeit Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka).

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Umsetzung der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse

Wesentliche Bedeutung für die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat § 5 NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, der lautet: „die Dienststellen des Landes ... haben den Organen des Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung ... einer Förderung und der Berechnung des Förderungsausmaßes erforderlich sind“. Dies betrifft in erster Linie die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.

6.5.2 Personal des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

6.5.2.1 Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds¹

Gemäß § 12 Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist ein Beamter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft mit der „Sachbearbeitung“ der Aufgaben des Fonds zu bestellen; ebenso ein entsprechender Stellvertreter.

Dem Sachbearbeiter sind genau beschriebene Aufgabenbereiche übertragen.

Die Zeichnungsberechtigung im Rahmen dieser Aufgaben liegt grundsätzlich bei der Geschäftsführung des Fonds, welche jedoch von der eingeräumten Möglichkeit der Übertragung der Zeichnungsberechtigung an den Sachbearbeiter des Fonds Gebrauch gemacht hat.

Der Sachbearbeiter hat weiters an den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds teilzunehmen und ist mit der Abfassung der Sitzungsprotokolle beauftragt.

An den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds hat auch der jeweilige Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft als „ständige Kontaktperson für die technischen Angelegenheiten des Siedlungswasserbaues“ teilzunehmen.

6.5.2.2 Dienstpostenplan der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Das Personal, welches für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingesetzt ist, wird im Dienstpostenplan der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 2003 separat ausgewiesen. Es handelt sich um einen Posten des Gehobenen Verwaltungs- und Rechnungsdienstes (B, Sachbearbeiter) sowie zwei Verwaltungsdienstposten (C).

6.5.2.3 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht obliegt gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung (LGBl 0002/01) grundsätzlich dem Landesamtsdirektor, der im Bereich einer Abteilung vom jeweiligen Abteilungsleiter hierbei zu unterstützen ist. Gemäß der Stellenbeschreibung des Leiters der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft ist seine Dienstaufsicht gegenüber dem Sachbearbeiter des NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingeschränkt. Es besteht ein Unterstellungsverhältnis nur in disziplinarer Hinsicht.

Dies deckt sich mit der Stellenbeschreibung des Sachbearbeiters, der in disziplinarer Hinsicht dem Abteilungsleiter und fachlich dem Kuratorium und der Geschäftsführung des Fonds unterstellt ist.

¹ Diese Geschäftsordnung trat mit 18. Jänner 1994 in Kraft.

6.5.3 Aufgabenverteilung

Die Aufgaben und Geschäfte des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden entgegen der Darstellung im Dienstpostenplan nicht nur von den Mitarbeitern des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, sondern gemeinsam von (nahezu) allen Mitarbeitern der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft gemäß dem abteilungsinternen Arbeitsverteilungsplan erledigt. Dieser wurde im Zuge der Prüfung begutachtet. Er wird dem Ziel einer effizienten Aufgabenerledigung weitgehend gerecht.

Für die zweckmäßige Aufgabenverteilung und möglichst reibungslose Abwicklung ist in erster Linie das Führungspersonal der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich und wird diese Aufgabe und Verantwortung auch wahrgenommen.

Dem Führungspersonal obliegt in der Praxis auch die Aufgabe, grundlegende technische Ausbaukonzepte (zB Abwasserreinigung im ländlichen Raum) zu entwickeln und diese mit den finanziellen Möglichkeiten des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sowie der Bundesförderung in Einklang zu bringen. Das Führungspersonal der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bildet demnach die besonders wichtige Schnittstelle zwischen den Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den anderen Aufgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft. Gleichzeitig bildet das Führungspersonal die Schnittstelle zwischen der Landesförderung und der Bundesförderung. Ihm obliegt somit die wesentliche Aufgabe, die Förderfälle des Bundes und des Landes NÖ zu koordinieren.

7 Vergabe von Leistungen

Bei der Vergabe der Bauaufträge im Siedlungswasserbau sind in den vergangenen Jahren teilweise vermehrt Probleme aufgetreten, die auch in der fachlichen Öffentlichkeit angesprochen und diskutiert wurden. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft hat darauf reagiert und im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten versucht, entsprechende Lösungen zu erarbeiten.

Der LRH hat daher das Thema der Bauvergaben im NÖ Siedlungswasserbau vertieft geprüft.

7.1 Vergaberechtliche Grundlagen

7.1.1 Vergaberichtlinie des Bundes

Auf Grund § 13 Abs 2 UFG hat der Bund die „Vergaberichtlinien 1995“ mit 1. Jänner 1995 in Kraft gesetzt (siehe Pkt. 4.1.5). Demnach haben die „Förderungswerber bei allen ... Bauvorhaben die jeweils für sie verbindlichen Vergabennormen einzuhalten“.¹ Diese nach wie vor geltende Vergaberichtlinie des Bundes erscheint aus heutiger Sicht

¹

Zur Zeit der Kundmachung am 28. Februar 1995 war für den Oberschwellenbereich auf Bundesebene bereits das Bundesvergabegesetz – BVerG in Kraft (gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Jänner 1994). Für die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände waren im Oberschwellenbereich die damaligen europäischen Vergaberichtlinien (zB Baukoordinierungsrichtlinie, Lieferkoordinierungsrichtlinie) direkt anzuwenden, weil das NÖ Vergabegesetz erst mit 1. Juni 1995 in Kraft getreten ist.

entbehrlich bzw. obsolet, weil das Vergabewesen österreichweit durch das Bundesvergabegesetz 2002 umfassend im Ober- und Unterschwellenbereich geregelt ist.

7.1.1.1 Regelblatt für Vergaben

Wegen der offenbar zu geringen Regelungsdichte der „Vergaberichtlinien 1995“ wurde vom Bund das „Regelblatt für Vergaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft“ herausgegeben, welches jeweils als Anhang zum konkreten Fördervertrag dem einzelnen Fördernehmer überbunden wurde. Es enthält detaillierte Vergabe- und Vertragsbestimmungen. Grundlage bildet die ÖNORM A 2050, Ausgabe 1993 mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen. Weiters wird die Abwicklung des Vergabeverfahrens zwischen den Förderungsnehmern und den Ländern (§ 4) sowie allfällige Förderungskürzungen im Falle der Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen seitens der Fördernehmer (§ 5) geregelt.

Für den Oberschwellenbereich galt das Regelblatt für Vergaben nur insofern, als sie nicht den Vergabegesetzen (des Bundes und der Länder) widersprachen. Es wurde also den Förderungswerbern überlassen, rechtlich zu beurteilen, welche Regelungen im Einzelfall anzuwenden waren.

Mit einer Neuauflage des Regelblattes für Vergaben im September 1998 wurde vom Bund – als Reaktion auf die evidenten Vergabeprobleme im Siedlungswasserbau – ein Anhang mit der Bezeichnung „Leitfaden für die Prüfung von Angeboten ...“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden sollte zu einer Präzisierung der Regeln und zu einer Vereinheitlichung der Vorgangsweisen bei der Prüfung der Angebote durch die Ingenieurkonsulenten, insbesondere bei der Prüfung der Preisangemessenheit, führen.

Das „Regelblatt für Vergaben“ sowie der „Leitfaden ...“ waren bis zur 30. Sitzung der Bundesförderstelle am 26. Juni 2002 Bestandteil der Förderverträge.

7.1.1.2 Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

In der Sitzung des Arbeitskreises Bund–Länder am 5. November 2002 wurde vereinbart, die bisherigen Vergaberegeln für den Siedlungswasserbau in Anbetracht der damals neuen Förderrichtlinien einerseits sowie des einheitlichen Bundesvergabegesetzes 2002 andererseits zu ersetzen. Ergebnis waren die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ ebenfalls in Form eines Anhanges zu den Förderverträgen. Ab der 31. Sitzung der Bundesförderstelle am 13. November 2002 wurden die Förderungsnehmer im Fördervertrag an die Einhaltung der neuen Vergabebedingungen gebunden.

Diese neuen Bedingungen für die Vergabe von Leistungen beinhalten im Wesentlichen:

- Zwingende Einhaltung der jeweiligen Vergabegesetze¹

¹

Es handelt sich um eine rechtlich entbehrliche Bestimmung, weil für öffentliche Auftraggeber das Bundesvergabegesetz 2002 sowieso gilt. Außerdem existiert seit der Gültigkeit des Bundesvergabegesetzes 2002 im gesamten Bundesgebiet eben nur mehr dieses eine Vergabegesetz.

- Für Bauvorhaben (Bauabschnitt) je Förderansuchen \geq € 300.000 (ohne USt):
 - ÖNORM A 2060 als allgemeine Vertragsgrundlage (für Dienstleistungs- und Lieferaufträge, nicht für Bauaufträge)
 - Anwendung der Leistungsbeschreibung Siedlungswasserbau
 - ÖNORM B 2110 als Vertragsgrundlage für Bauaufträge
- Vorgangsweise bei Zusatzaufträgen $>$ 25 % der ursprünglichen Auftragssumme
- zwingende Bekanntmachung im „Amtlichen Lieferungsanzeiger“
- Einvernehmensherstellung über die beabsichtige(n) Vergabe(n) mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit
- umgehende Informationspflicht gegenüber dem Land bei der Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

7.1.2 Vergaberichtlinien des Landes

Die Vergaberichtlinien bei der Landesförderung beschränken sich auf die Verpflichtung der Fondsmittelnehmer „die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen“ (§ 17 Abs 2 Förderrichtlinien 2002 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds).

Dass es keine separaten Vergaberichtlinien für die Landesförderung gibt, wird als zweckmäßig erachtet.

7.2 Aufgaben des Landes in der Vergabephase

7.2.1 Bekanntmachungen

Bis Ende des Jahres 2001 wurden die Bekanntmachungen durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft veranlasst. Namens der jeweiligen Förderungsnehmer wurden ausgewählte Publikationsmedien mit der Bitte um entsprechende Veröffentlichung angeschrieben. Seit Beginn des Jahres 2002 werden die Bekanntmachungen bei der Wiener Zeitung nur mehr digital angenommen. Diese Umstellung wurde zum Anlass genommen, sich von der Aufgabe der Bekanntmachungen gänzlich zurückzuziehen.

7.2.2 Angebotseröffnungen

Angebotseröffnungen fanden früher überwiegend in den Räumlichkeiten und unter Federführung (und Verantwortung) der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft statt. Dies wurde als freiwillige Serviceleistung für die Gemeinden betrachtet, weil durch die vorhandene Erfahrung mit Angebotseröffnungen Fehler weitgehend vermieden werden konnten. Die Angebotseröffnung ist gemäß dem Vergaberecht ein wichtiger Formalakt, für dessen korrekten Ablauf der Auftraggeber die Verantwortung trägt. Wenn eine technische Förderstelle des Landes NÖ diese Aufgabe übernimmt, kann sie rein rechtlich jedoch die damit verbundene Verantwortung nicht mit übernehmen.

Aus diesem Grund sowie wegen administrativer Überlastung hat sich die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft zum Prüfungszeitpunkt auch von dieser Aufgabe weitgehend zurückgezogen. Es finden nur mehr vereinzelt Angebotseröffnungen bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft statt; ebenso nehmen vereinzelt Sachbearbeiter (unverbindlich) an Angebotseröffnungen bei den Förderungswerbern (am Gemeindeamt) teil.

Das Zurücknehmen der Aufgaben in Sachen Bekanntmachungen und Angebotsöffnungen wurde vom LRH begrüßt.

Ergebnis 4

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft sollte sich von den Aufgaben der Bekanntmachungen und der Abwicklung bzw. Teilnahme an Angebotseröffnungen vollständig zurückziehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In letzter Zeit wurden Angebotseröffnungen nur noch auf konkreten Wunsch von Gemeinden oder Genossenschaften (denen meist das einschlägige know-how fehlt) durchgeführt. In konsequenter Fortsetzung der bisherigen Entwicklung wird die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft künftig davon Abstand nehmen und somit dem Ergebnis Folge leisten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.3 Angebotsprüfung mit Vergabeentscheidung

In der Vereinbarung über die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern (Pkt. 4.1.6) ist die Verantwortung der Länder wie folgt festgelegt: „Die Länder überwachen die Einhaltung der Vergaberichtlinien und entscheiden in Streitfällen.“

Im Allgemeinen wird die „Vergabeüberwachung“ vom zuständigen Sachbearbeiter wahrgenommen; ab einem Auftragswert größer € 1,1 Mio und bei Problemfällen wird ein „Expertengremium“ damit befasst. Nach teilweise massiv aufgetretenen Vergabeproblemen wurde diese Vergabekommission im Jahr 1999 eingerichtet¹ und wird mit rund 100 Fällen pro Jahr befasst. Abteilungsintern werden die Erfahrungen mit der Vergabekommission positiv beurteilt.

Zeitlich gesehen erfolgt die eigentliche „Vergabeüberwachung“ jeweils vor dem Abschluss des Vergabeverfahrens (= Zuschlag oder Widerruf), da ein späteres Wahrnehmen dieser Aufgabe nicht zielführend wäre. Im Fall bestimmter Vergabemängel sind Kürzungen der Bundesförderung ausbedungen. Ein späteres Aufzeigen dieser Mängel hat jedenfalls in der Regel die Unbehebbarkeit dieses Mangels zur Folge, verbunden mit einer Förderungskürzung. In Einzelfällen könnte dies zu erheblichen Finanzierungslücken führen.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft interpretierte diesen Arbeitsauftrag zuletzt so, dass sie die Einhaltung der „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang zum jeweiligen Fördervertrag) zu überwachen hat. Hervorgehoben wird dabei der Punkt 7, wonach die Förderungswerber hinsichtlich der Vergabe das Einvernehmen mit dem Land NÖ herzustellen haben. Konkret ist zu diesem Zweck die Niederschrift über

¹ Dienstanweisung des Abteilungsleiters vom 21. September 1999

die Prüfung der Angebote vorzulegen (sofern das Land NÖ nicht ausdrücklich davon absieht). Weitere erforderliche Unterlagen wären allenfalls auf Aufforderung vom Förderungswerber nachzureichen. Die Begutachtung der Vergabevorgänge und der Vergabeentscheidungen durch das Land NÖ beschränkt sich jedoch ausdrücklich auf die dem Land NÖ vorgelegten Unterlagen (Niederschrift über die Prüfung der Angebote). Nach Auffassung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft handelt es sich bei dieser Aufgabe nicht um eine vergaberechtliche Entscheidung, sondern um die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit.

Nach Ansicht des LRH ist die Verpflichtung des Landes NÖ (der Länder) gemäß der Durchführungsvereinbarung zur Überwachung der Vergaberegeln in Anbetracht der zwischenzeitlich eingetretenen weit gehenden Verrechtlichung des Vergabewesens und der Installierung eines eigenen Vergabe-Rechtsschutzregimes¹ zu hinterfragen. Dies umso mehr, als das Vergaberegime seit dem In-Kraft-Treten des Bundesvergabegesetzes 2002 auch auf den Unterschwellenbereich ausgedehnt wurde und demnach bei sämtlichen öffentlichen Aufträgen anzuwenden ist. Besonders unvereinbar mit dem heutigen Vergaberecht erscheint die in der Durchführungsvereinbarung verlangte Aufgabe der „Entscheidung in Streitfällen“.

Die zuletzt praktizierte Vorgangsweise der Begutachtung der Niederschrift über die Prüfung der Angebote, teilweise sogar in kommissioneller Form, erscheint aus folgenden Gründen nicht zielführend:

- Die Begutachtung deckt nur den letzten Teil eines Vergabeverfahrens ab und wird daher der Komplexität eines Vergabeverfahrens nicht gerecht. Das heißt, alle nicht in der Niederschrift dokumentierten Fehler oder Unklarheiten treten nicht in Erscheinung. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil im Normalfall der gleiche Ziviltechniker die Ausschreibung und in der Folge die Angebotsprüfung macht. Es kann davon ausgegangen werden, dass Ausschreibungsfehler in der Niederschrift über die Prüfung der Angebote tendenziell daher nicht thematisiert werden.
- Der gesamte Vergabevorgang (Erarbeitung der Unterlagen, Bekanntmachung, Angebotseröffnung, Angebotsprüfung, Dokumentation usw.) ist im Leistungsumfang der beauftragten Ingenieurkonsulenten in der Regel enthalten und wird dessen Aufwand und Verantwortung für die Richtigkeit des gesamten Vergabevorganges somit auch finanziell abgegolten.
- Mit dem zusätzlichen Tätigwerden der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft in Sachen Vergabe wird zwar die Verantwortung der beauftragten Ingenieurkonsulenten geschmälert, nicht jedoch deren Entgelt.
- Ebenso erfolgt eine Schmälerung der faktischen Verantwortung der Förderungnehmer in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber.

¹ NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200-0 vom 13. Februar 2003 (in Kraft seit 1. März 2003)

Ergebnis 5

Der LRH empfiehlt zur Klärung der Vergabekontrolle folgende Maßnahmen zu setzen:

- Auf Grund einer Schnittstellenanalyse zwischen den beteiligten Stellen (Förderungsnehmer, Ziviltechniker, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Kommunalkredit) soll ein Vorschlag über die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten erarbeitet werden.
- Im gemeinsamen Arbeitsausschuss des Bundes und der Länder sollten die Vertreter des Landes NÖ darauf drängen, die Verantwortung der Länder (und auch des Bundes) in der Vergabephase den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Ergebnis der Schnittstellenanalyse entsprechend neu festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird eine entsprechende Schnittstellenanalyse durchführen und im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder um eine den gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen Anforderungen abgestimmte Änderung oder Interpretation der Durchführungsvereinbarung ersuchen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Siedlungswasserwirtschaft in NÖ bzw. Österreich

Statistisch erfasst sind die Daten ab dem Jahr 1993, und zwar mit der 1. Sitzung der Förderstelle des Bundes seit dem In-Kraft-Treten des UFG.

8.1 Investitionen

Von 1993 bis Mitte 2003 wurden folgende Beträge in den Siedlungswasserbau investiert:

Investitionen von 1993 bis Mitte 2003			
in Österreich	in Niederösterreich	NÖ Anteil an österr. Investitionen	NÖ Anteil an österr. Wohnbevölkerung
€ 10.907.380.919	€ 2.519.013.106	23,1 %	19,2 %

Aus diesen Daten wird ersichtlich, dass in NÖ in Bezug zur derzeitigen Wohnbevölkerung etwas mehr in den Siedlungswasserbau investiert wurde als österreichweit. Erklärt werden kann dies mit dem nach wie vor relativ hohen Nachholbedarf im Entsorgungssektor gegenüber den meisten anderen Bundesländern, was sich in einem hohen Prozentsatz noch anzuschließender Einwohner ausdrückt (siehe auch Pkt. 8.2).

8.2 Anschlussgrad

Mit Stichtag Ende 1997 liegt die Auswertung einer österreichweiten Erhebung zur Schätzung des Investitionsbedarfes im Siedlungswasserbau vor. Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf noch zu versorgende bzw. anzuschließende ständige Einwohner¹:

noch anzuschließende Einwohner		
Bundesland	Wasserversorgung	Abwasserreinigung
Niederösterreich	3,5 %	21,9 %
Österreich gesamt	4,4 %	13,7 %

Im Jahr 2003 wurde österreichweit wieder eine derartige Datenerhebung durchgeführt. Eine Auswertung lag bis zur Fertigstellung des Berichtes nicht vor.

8.3 Barwerte, Förderungen

Seit dem In-Kraft-Treten des UFG wurde der Siedlungswasserbau durch den Bund wie folgt gefördert:

Förderungen des Siedlungswasserbaus			
Österreich gesamt	davon NÖ	NÖ Förderungsanteil	NÖ Bevölkerungsanteil
€ 3.589.047.463	€ 803.851.416	22,4 %	19,2 %

Aus dem NÖ Anteil wird ersichtlich, dass in NÖ in Bezug zur derzeitigen Wohnbevölkerung etwas mehr an Förderungen vom Bund für den Siedlungswasserbau lukriert werden konnte als im österreichischen Durchschnitt.

8.4 Fördersätze

In Bezug auf die Investitionen wurde der Siedlungswasserbau durch den Bund anteilmäßig wie folgt gefördert (Fördersätze):

durchschnittliche Fördersätze 1993 bis 2001 gemäß Förderrichtlinien 1993		durchschnittliche Fördersätze 2002 bis 2003 gemäß Förderrichtlinien 2002	
Österreich	Niederösterreich	Österreich	Niederösterreich
35,3 %	32,2 %	24,5 %	25,8 %

Aus dieser Statistik wird einerseits ersichtlich, dass die Fördersätze des Bundes mittels der neuen Richtlinien beträchtlich (rd. 10 %-Punkte) reduziert wurden. Andererseits kann NÖ mit den neuen Förderrichtlinien geringfügig mehr als den österreichweiten Durchschnitt lukrieren.

¹

Die Statistik geht dabei nicht von einem 100 %igen Anschlussgrad aus, sondern reduziert auf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anschließbare Einwohner.
Daraus ergibt sich folgende Rechnung: anschließbar abzüglich angeschlossen = noch anzuschließen

9 Nachkontrolle NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Ein Teil der gegenständlichen Prüfung war der Nachkontrolle des Berichts des LRH 17/2001, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, gewidmet. Ziel war es zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der damaligen Ergebnisse getroffen wurden.

9.1 Aufgaben des Fonds

Die frühere Formulierung des § 2 Abs 1 lit c NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, wonach der Fonds bestimmte Vorhaben selbst auszuführen gehabt hätte, war vom LRH kritisiert worden.

Die Anregung zu einer entsprechenden Gesetzesänderung wurde mit der 10. Novelle zum NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz umgesetzt.

9.2 Organe des Fonds – Vorsitzender

Der LRH hatte die nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden (Landeshauptmann), bei den Sitzungen des Kuratoriums kritisiert.

Mit der 10. Novelle zum NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz wurde eine Stellvertreterregelung gesetzlich festgelegt, die der bisher geübten Praxis entspricht. Demnach hat das jeweils nominierte Ersatzmitglied den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten (§ 9 Abs 1 lit c NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz). Einer der beiden Lösungsvorschläge des LRH wurde somit umgesetzt.

9.3 Verwaltungskosten

Die Tragung der Verwaltungskosten (Sach- und Personalaufwand) durch das Land NÖ war statt im NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz lediglich in der Geschäftsordnung des Fonds festgelegt gewesen. Die Geschäftsführung war nach Ansicht des LRH nicht kompetent, eine derartige Festlegung zu treffen.

Der Kritik des LRH wurde mit der 10. Novelle zum NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz durch die Einfügung des § 13a Rechnung getragen. Damit wurde die Tragung der Verwaltungskosten des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch das Land NÖ gesetzlich festgeschrieben.

9.4 Vorlage des Voranschlages an die Landesregierung

Der LRH hatte die nicht zeitgerechte Vorlage bzw. Genehmigung der Voranschläge an bzw. durch die NÖ Landesregierung kritisiert. Die NÖ Landesregierung hatte dies mit dem engen Konnex mit den Terminen der zuständigen Fördergremien des Bundes begründet, jedoch zugesagt, künftig die Beschlüsse der Voranschläge durch einen geänderten Verwaltungsmodus zeitgerecht zu fassen.

Im Zuge der Nachkontrolle wurden folgende aktuelle Beschlussdaten erhoben:

aktuelle Beschlussdaten		
Voranschlag	Kuratorium	NÖ Landesregierung
2002	10. Dezember 2001	8. Jänner 2002
2003	3. Dezember 2002	17. Dezember 2002

Der Kritik des LRH wurde damit in jüngster Zeit Rechnung getragen.

9.5 Prüfung des Rechnungsabschlusses

Der LRH hatte im Sinne der Resolution des Landtages von NÖ vom 7. Juni 1990 die Geschäftsführung des Fonds aufgefordert, die Rechnungsabschlüsse bzw. Bilanzen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen. Die NÖ Landesregierung hatte einen diesbezüglichen Kuratoriumsbeschluss bereits für das Jahr 2002 zugesagt.

Die Nachkontrolle ergab, dass in der Kuratoriumssitzung vom 8. Juli 2003 die Firma D & T als unabhängiger beideter Wirtschaftsprüfer für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse 2002 bis 2004 beauftragt wurde.

Gleichzeitig wurde der Wirtschaftsprüfer beauftragt, eine geeignete Darstellungsform des Rechnungsabschlusses zu erarbeiten, wie er im Ergebnis 8 vom LRH verlangt wurde.

9.6 Beteiligung bei der Volksbanken AG

Der LRH hatte empfohlen, die Beteiligung bei der Österreichischen Volksbanken AG aufzulösen.

Vom Kuratorium des Fonds wurde mit Beschluss vom 7. Mai 2002 der Auflösung dieser Beteiligung – gehalten in Stammaktien – zugestimmt. Der Kurswert per 27. Juni 2002 betrug € 4.071,20, das war gleich hoch wie mit Jahresende 2001. Der Betrag wurde dem Fonds mit 4. Juli 2002 überwiesen.

9.7 Guthaben bei Kreditinstituten

Der LRH hatte eine effizientere Verwaltung der liquiden Mittel und der unbedingt erforderlichen Kassenbestände sowie eine bessere Nutzung des höher verzinsten Festgeldkontos gefordert.

Bereits seit Mitte Jänner 2002 wird mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG das so genannte „Cash-pooling“ eingesetzt, was der Intention des LRH weitgehend entgegenkommt.

9.8 Finanzvorschau

Der LRH hatte auf Grund der angespannten finanziellen Lage des NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Geschäftsführung aufgefordert, dem Kuratorium eine dynamische Finanzvorschau vorzulegen und auch die NÖ Landesregierung hiervon zu informieren.

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat als Grundlage für die Erarbeitung der neuen Förderungsrichtlinien eine Finanzvorschau bis ins Jahr 2025 erstellt.

Ergebnis 6

Der LRH erwartet, dass die Finanzvorschau jährlich adaptiert und aktualisiert wird und in dieser Form den zuständigen Gremien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgelegt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine jährliche Adaptierung der Finanzvorschau und Vorlage an die zuständigen Gremien ist vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.9 Förderungsrichtlinien

Der LRH hatte die Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in folgenden Punkten kritisiert:

- Divergenz zwischen dem ab 1. Jänner 2004 geltenden abfallrechtlichen Deponieverbot einerseits und der Förderung der Klärschlammdeponierung andererseits.
- Durch das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz nicht gedeckte Delegation zur Bewilligung von Förderungen durch die Geschäftsführung.
- Bestehende Notwendigkeit zur Harmonisierung der NÖ Richtlinien mit denen des Bundes, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise zu erzielen und insbesondere Widersprüchlichkeiten zu beseitigen.
- Fehlen einer Bestimmung in den Richtlinien, mit denen auf die Prüfkompetenz hinsichtlich der widmungsgemäßen Förderung durch Organe des Landes NÖ eindeutig hingewiesen wird.
- Zu wenig Flexibilität bei der Handhabung der Vorlage der Annahmeerklärung seitens des Förderungsnehmers.

Sämtliche angeführten Problembereiche wurden mit In-Kraft-Treten der vollständig überarbeiteten „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds 2002“ im Sinne des LRH bereinigt.

9.10 Geprüfte Förderungsfälle

Die damals formulierten Kritikpunkte hatten hauptsächlich Einzelfälle betroffen, welche bereits anhand der schriftlichen Stellungnahme als erledigt angesehen werden konnten. Darüber hinaus hatten sich aus der Prüfung von einzelnen Förderungsfällen einige administrative Forderungen des LRH ergeben:

9.10.1 Meldung von Baubeginn bzw. Funktionsfähigkeit

So war gefordert worden, der Fonds möge administrative Maßnahmen mit dem Ziel treffen, dass die Förderungsnehmer die Meldungen über Baubeginn und Funktionsfähigkeit ehestmöglich dem Fond erstatten.

Um der Intention des LRH nachzukommen, werden die Förderungsnehmer nunmehr zu einem früheren Zeitpunkt – nämlich bereits bei der Eingangsbestätigung eines Förderantrages – auf die Notwendigkeit der gegenständlichen Mitteilungen hingewiesen. Laut Aussage des Sachbearbeiters des Fonds hat dies zu einer weit gehenden Verbesserung – insbesondere bei der Baubeginn-Meldung – geführt. Eine laufende „händische“ Kontrolle bzw. Urganzen der Meldungen wäre bei der Vielzahl der Förderfälle unverhältnismäßig aufwändig und daher unzweckmäßig.

9.10.2 Meldung von Kostenänderungen

Weiters war gefordert worden, es mögen administrative Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, den Fonds möglichst frühzeitig von Kostenänderungen größer 15 % durch Meldungen der Förderungsnehmer zu informieren um seinerseits allenfalls steuernd eingreifen zu können bzw. budgetär früher reagieren zu können.

Entsprechende Vorkehrungen wurden bzw. werden mit dem „Konzeptionsprojekt Wasserdatenverbund“ getroffen, welches im Herbst 2003 mit dem „Modul Siedlungswasserwirtschaft“ eingeführt wurde. Bei der Erfassung der Auftragsdaten wird – wenn die Auftragssummen von den entsprechenden Schätzkosten um mehr als 15 % abweichen – vom Wasserdatenverbund eine E-Mail an den Wasserwirtschaftsfonds geschickt. Diese Maßnahme erscheint geeignet, Kostenänderungen, welche bereits am Ausführungsbeginn ersichtlich sind, mit großer Sicherheit zu erfassen. Im weiteren Verlauf der Bauausführung wird man nach wie vor auf die Informationskette Bauleiter – örtliche Bauaufsicht – Förderungsnehmer angewiesen sein.

Die getroffene administrative Maßnahme kommt der Intention des LRH entgegen, ohne gleichzeitig den administrativen Aufwand in unnötiger Weise zu erhöhen.

9.11 Beurteilung der Umsetzung durch den LRH

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Nachkontrolle beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds Folgendes festgehalten werden:

Durch die Änderungen im NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, die Anpassungen in den Förderrichtlinien und die Umsetzung aller Anregungen wurde den Empfehlungen des LRH vollinhaltlich entsprochen.

St. Pölten, im September 2004
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber